

Stenographisches Protokoll

110. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Dienstag, 6. Dezember 1955

Inhalt

1. Trauerkundgebung

für die Opfer der Lawinenkatastrophe in Kaprun

Ansprache des Vorsitzenden Frisch (S. 2579)

2. Bundesrat

a) Zuschrift des Präsidenten des oberösterreichischen Landtages, betreffend die Wahl der Bundesräte Salzer, Krammer, Grundemann, Thanhofer, Dr. Schöpf, Marie Leibetseder und Ing. Helbich (S. 2580)

b) Angelobung der neuen Mitglieder des Bundesrates (S. 2580)

3. Personalien

a) Krankmeldung (S. 2579)

b) Entschuldigungen (S. 2579)

4. Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betreffend die Genehmigung des Bundesrechnungsabschlusses für 1954 (S. 2580)

5. Verhandlungen

a) Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. November 1955:

α) Neuerliche Ergänzung des Feiertagsruhegesetzes (Mariä Empfängnis)

Berichterstatter: Dr. Prader (S. 2581)

β) Neuerliche Ergänzung des Feiertagsruhegesetzes (Karfreitag)

Berichterstatter: Brunauer (S. 2582)

Entschließung, betreffend Wiederverlautbarung des Feiertagsruhegesetzes — Annahme (S. 2582)

kein Einspruch (S. 2582)

b) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Kulturgroßengesetz-Novelle 1955

Berichterstatterin: Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2582)

kein Einspruch (S. 2582)

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Akademie-Organisationsgesetz

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2582)

kein Einspruch (S. 2583)

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Bestimmungen über die Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und deren Emeritierung

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2583)

kein Einspruch (S. 2584)

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2584)

kein Einspruch (S. 2584)

Anfragebeantwortungen

Eingelant sind die Antworten

des Bundeskanzlers auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Schöpf, Riemer u. G. (70/A. B. zu 78/J-BR/55)

des Bundesministers für Finanzen auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Prader u. G. (71/A. B. zu 79/J-BR/55)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Frisch: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 110. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 28. Oktober 1955 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Krank gemeldet ist der Bundesrat Etlinger.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Haller und Dr. h. c. Machold.

Hohes Haus! Tief erschüttert haben wir die Nachricht vernommen, daß ein Lawinensturz beim Tauernkraftwerk Kaprun wertvollste Menschenleben gefordert hat. Es steht bereits fest, daß der Tod neun Männer mitten aus ihrer Arbeit gerissen hat. Andere werden noch vermißt. Schweres Leid ist damit über die Familien der Betroffenen hereingebrochen. Wir gedenken in tiefer Trauer der Opfer dieser Katastrophe und bringen den Hinterbliebenen unsere innigste Anteilnahme zum Ausdruck.

Gebe Gott, daß noch einige der Vermißten gerettet werden können.

Ich bin der Zustimmung des Hohen Bundesrates dazu sicher, daß diese Trauerkundgebung dem Protokoll der heutigen Sitzung einverleibt wird.

Die Mitglieder des Bundesrates, die sich zu Beginn der Traueransprache von den Sitzen erhoben haben, nehmen wieder die Plätze ein.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Der am 23. Oktober 1955 neu gewählte Landtag des Bundeslandes Oberösterreich hat bereits die Wahl der Bundesräte, die das Land Oberösterreich in der neuen Landtagsperiode vertreten, vollzogen und die Namen der Gewählten bekanntgegeben.

Ich bitte den Herrn Schriftführer, das darauf bezughabende Schreiben des Landtagspräsidenten von Oberösterreich zur Verlesung zu bringen.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Herrn Vorsitzenden des Bundesrates.

Der oberösterreichische Landtag hat in seiner Sitzung am 19. November 1955 gemäß Art. 35 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 folgende sieben Vertreter des Landes Oberösterreich und deren Ersatzmänner gewählt:

Mitglieder:

- An 1. Stelle:
Wilhelm Salzer, Angestellter, geb. 19. 4. 1896, Linz, Walterstraße 4.
- An 2. Stelle:
Karl Krammer, Landespartei sekretär der SPÖ, geb. 3. 7. 1909, Linz, Lissagasse 11.
- An 3. Stelle:
Ernst Grundemann, Forstwirt, geb. 1. 8. 1903, Waldenfels, Post Reichen-
thal.
- An 4. Stelle:
Franz Thanhofer, Angestellter, geb. 28. 12. 1905, Linz, Berggasse 6.
- An 5. Stelle:
Dr. Albert Schöpf, Beamter, geb. 29. 4. 1906, Linz, Landwiedstraße 45.
- An 6. Stelle:
Marie Leibetseder, Gemeindeange-
stellte, geb. 31. 8. 1901, Traun 213.
- An 7. Stelle:
Ing. Leopold Helbich, Steinmetz-
meister, geb. 18. 5. 1926, Mauthausen.

Ersatzmänner:

- An 1. Stelle:
Gerhard Possart, Landesbeamter, geb. 2. 9. 1923, Linz, Stockhofstraße 33 a.
- An 2. Stelle:
Dr. Walter Löffler, Angestellter, geb. 20. 5. 1910, Ried im Innkreis, Ring-
weg.
- An 3. Stelle:
Josef Mader, Bauer, geb. 13. 2. 1905,
Obeltsham 3, Post Gaspoltshofen.
- An 4. Stelle:
Dr. Ernst Koref, Landesschulinspek-
tor, geb. 11. 3. 1891, Linz, Römer-
straße 17.
- An 5. Stelle:
Georg Schreiner, Direktor-Stellver-
treter, geb. 3. 11. 1914, Hart 56, Post
Leonding.
- An 6. Stelle:
Hans Eibensteiner, Angestellter, geb. 16. 12. 1898, Freistadt Nr. 74.
- An 7. Stelle:
Dr. Fritz Kretz, Direktor, geb. 9. 5.
1899, Redl-Zipf 14.

Der Erste Präsident:
Hödlmoser e. h.“

Vorsitzender: Die gemäß dem verlesenen Schreiben gewählten Bundesräte sind bereits im Hause erschienen. Ich werde ihre Ange-
lobung vornehmen. Der Herr Schriftführer wird die Gelöbnisformel verlesen, sodann werden die neugewählten Mitglieder mit Namen aufgerufen. Bei Namensaufruf ist das Gelöb-
nis mit den Worten „Ich gelobe“ zu leisten. Ich ersuche den Schriftführer, die Gelöbnisformel vorzulesen.

*Schriftführer Dr. Prader verliest die Gelöbnis-
formel. — Nach Namensaufruf leisten die nach-
stehenden Bundesräte die Angelobung mit den
Worten „Ich gelobe“:*

Salzer Wilhelm
Krammer Karl
Grundemann Ernst
Thanhofer Franz
Schöpf Albert, Dr.
Leibetseder Marie
Helbich Leopold, Ing.

Vorsitzender: Ich begrüße die Mitglieder des Bundesrates, die vom Lande Oberösterreich für eine Landtagsperiode neu in den Bundesrat entsendet wurden, auf das herzlichste.

Eingelangt ist eine Zuschrift des Herrn Bundeskanzlers. Ich bitte um die Verlesung.

Schriftführer Dr. Prader:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu
Handen des Herrn Parlamentsdirektors.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 18. No-
vember 1955, Zahl 2154-NR/1955, den bei-
liegenden Gesetzesbeschluß vom 18. November
1955: Bundesgesetz über die Genehmigung
des Bundesrechnungsabschlusses für 1954,
übermittelt.

Da dieser Gesetzesbeschluß zu den im
Art. 42 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes
in der Fassung von 1929 angeführten Be-
schlüssen gehört, beehrt sich das Bundes-
kanzleramt zu ersuchen, den Gesetzesbeschluß
dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

Für den Bundeskanzler:
Hackl“

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des
Nationalrates, die Gegenstand der heutigen
Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen
gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Ob-
männern der zuständigen Ausschüsse zur Vor-
beratung zugewiesen. Die Ausschüsse haben
diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates
bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage
ich, von der Vervielfältigung der Ausschuß-
berichte sowie von der 24stündigen Ver-
teilungsfrist für die Berichte Abstand zu
nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben?
— Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag
erscheint damit mit der vorgeschriebenen
Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung — das sind die beiden Novellen zum Feiertagsruhegesetz — unter einem vorzunehmen.

Wenn gegen diesen Vorschlag kein Einwand erhoben wird, so werden die beiden Berichte nacheinander erstattet werden; sodann wird die Debatte über die beiden Punkte unter einem durchgeführt werden. Die Abstimmung erfolgt über jeden Punkt getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Auch das ist nicht der Fall; daher angenommen.

Jetzt gehen wir in die Tagesordnung ein. Ich begrüße den Herrn Unterrichtsminister, der in unserer Mitte erschienen ist.

Wir kommen zunächst zu **Punkt 1 und 2** der heutigen Tagesordnung, über welche die Debatte unter einem abgeführt wird. Es sind dies die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 18. November 1955: **Neuerliche Ergänzung des Feiertagsruhegesetzes, StGBI. Nr. 116/1945.**

Berichterstatter zu Punkt 1 ist Herr Bundesrat Dr. Prader. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Prader: Hohes Haus! Bereits im 15. Jahrhundert wurde der 8. Dezember in Österreich als Feiertag gehalten. Am 18. Mai 1647 wurde von Kaiser Ferdinand III. gelobt, daß der Mariä Empfängnis-Tag künftighin als öffentlicher Feiertag in den österreichischen Landen begangen wird. Der Grund für dieses Gelöbniß war die wunderbare Errettung Wiens von der Schwedenbelagerung im Dreißigjährigen Krieg im Jahre 1645. Es wurde damals auch die Mutter Gottes zur Schirmherrin Österreichs ausgerufen.

Am 15. März 1704 legten auch die Tiroler Landstände aus Anlaß der Befreiung des Landes von den Bayern ein feierliches Gelöbniß ab, den Mariä Empfängnis-Tag als festlichen Feiertag immerwährend zu begehen.

Im Jahre 1708 wurde dann durch Papst Clemens XI. das Fest Mariä Empfängnis für die ganze katholische Christenheit eingeführt.

Am 8. Dezember 1854 verkündete Papst Pius IX. das Dogma von der Unbefleckten Empfängnis und erklärte den 8. Dezember zum gebotenen Feiertag. Bis zum Jahre 1938 war der 8. Dezember auch in Österreich als staatlicher Feiertag gesetzlich verankert.

Nach Errichtung der Zweiten Republik, also nach dem Jahre 1945, wurden durch das Feiertagsruhegesetz einige bis 1938 in Geltung gewesene Feiertage nicht mehr als staatliche Feiertage aufgenommen, weil die damaligen Zeitbedingungen, die Zerstörungen und der dadurch erforderliche Wiederaufbau, eine Einschränkung der bisherigen Feiertagsregelung für gerechtfertigt erscheinen ließen. Unter diesen Feiertagen, die damals nicht wieder in das Verzeichnis der staatlichen Feiertage

gesetzlich aufgenommen wurden, war auch der 8. Dezember. Auch von seiten der katholischen Kirche wurde diesen Umständen Rechnung getragen, die Katholiken wurden von der Einhaltung dieses Feiertages infolge der besonderen Verhältnisse dispensiert.

Im Jahre 1954, 100 Jahre nach der Verkündung des Dogmas über die Unbefleckte Empfängnis, hat der derzeit regierende Papst Pius XII. dieses Jahr zum Marianischen Jahr erklärt. In diesem Zusammenhang entstand der begreifliche Wunsch der Katholiken, den 8. Dezember wieder als gesetzlichen Feiertag einzuführen, da die besonderen Verhältnisse, die seinerzeit im Jahre 1945 zur Nichtberücksichtigung dieses Wunsches geführt haben, inzwischen weggefallen waren.

In einer großen Unterschriftensammlung haben sich insgesamt 1,561.295 österreichische Staatsbürger, also etwas mehr als 30 Prozent der gesamten erwachsenen Bevölkerung Österreichs, klar und eindeutig für die Wiedereinführung dieses Feiertages ausgesprochen.

Diesem überwältigenden Wunsch entsprechend wurde im Jahre 1954 ein Gesetzesantrag im Parlament auf Erklärung des 8. Dezember zum gesetzlichen Feiertag eingebracht. Im Jahre 1954 ist es nicht zur Erledigung dieses Gesetzesantrages gekommen, sondern es wurde in diesem Jahr ein Provisorium derart geschaffen, daß durch kollektivvertragliche Regelungen sowie durch Anordnungen der Dienstbehörden für die Bereiche des öffentlichen Dienstes inzwischens festgelegt wurde, daß der 8. Dezember als bezahlter Feiertag zu gelten habe.

Nunmehr liegt heute dem Hohen Hause ein Gesetzesbeschluß des Nationalrates vor, der diese Frage endgültig gesetzlich lösen soll, also nicht wieder lediglich für die Zeit eines Jahres.

Es ist erfreulich, daß gleichzeitig mit diesem Wunsch des katholischen Volkes auch ein Wunsch der Protestanten mit einem nachher zu beschließenden Gesetz in Erfüllung geht, indem nunmehr der Karfreitag für Angehörige dieser Religionsbekenntnisse als gesetzlicher Feiertag festgelegt wird — eine echt österreichische tolerante Lösung, die dem in der Verfassung festgelegten Grundsatz der Gewissensfreiheit in weitestem Rahmen Rechnung trägt.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dieser Vorlage beschäftigt und mir die Ermächtigung erteilt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte den Berichterstatter zu Punkt 2, Herrn Bundesrat Brunauer, um seinen Bericht.

Berichterstatter **Brunauer**: Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden vom Nationalrat beschlossenen Gesetz wird das Feiertagsruhegesetz, StGBI. Nr. 116 aus 1945, beziehungsweise BGBI. Nr. 173 vom 14. Juli 1949, dahin ergänzt, daß der Karfreitag für die Angehörigen der evangelischen Kirchen Augsburgischer und Helvetischer Bekenntnisses, der Altkatholischen Kirche und der Methodistenkirche als gesetzlicher Feiertag erklärt wird.

Damit wird mit diesem Gesetz ein jahrzehntelanges Verlangen der Angehörigen dieser Glaubensbekenntnisse erfüllt und ihr höchster kirchlicher Festtag zum Feiertag erklärt.

Bereits nach dem Zusammenbruch 1945 hat die evangelische Kirche schriftlich den Wunsch an die damalige Provisorische Staatsregierung herangetragen, den Karfreitag zum gesetzlichen Feiertag zu erklären.

Durch eine kollektivvertragliche Vereinbarung zwischen dem Österreichischen Gewerkschaftsbund und der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wurde festgelegt, daß der Karfreitag für die Angehörigen dieser Glaubensbekenntnisse als Arbeitsruhetag, für den der volle Arbeitslohn zu bezahlen war, zu gelten hat. Durch dienstrechtliche Erlässe wurde dies auch für den Bereich des öffentlichen Dienstes anerkannt. Diese kollektivvertragliche Vereinbarung wird nun durch dieses Gesetz abgelöst.

Das Gesetz umfaßt zwei Artikel. Art. I besagt, daß der Karfreitag im Sinne der Bestimmungen des Feiertagsruhegesetzes für die Angehörigen der eingangs erwähnten Glaubensbekenntnisse als Feiertag zu gelten hat.

Art. II bezieht sich auf die Vollziehung dieses Gesetzes.

Schließlich wird noch eine Entschliebung zur Annahme vorgeschlagen. Sie lautet:

Die Bundesregierung wird ersucht, das Feiertagsruhegesetz wieder zu verlautbaren.

Ich bitte den Hohen Bundesrat, dieser Entschliebung zuzustimmen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Bundesrate den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

Vorsitzender: Wir gelangen zu **Punkt 3** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Bundesgesetz, betreffend eine neuerliche Abänderung des

Kulturgrochengesetzes (**Kulturgrochengesetz-Novelle 1955**).

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Dr.-Ing. Bayer. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Dr.-Ing. **Johanna Bayer**: Hohes Haus! Die Wirksamkeit des im Jahre 1949 beschlossenen und 1954 novellierten Kulturgrochengesetzes ist mit 31. Dezember 1955 befristet. Das Gesetz sieht im wesentlichen den Zuschlag des sogenannten Kulturgrochens beim Verkauf von Kinokarten vor. Die dadurch eingegangenen Beträge wurden ihrer Bestimmung gemäß für kulturelle Zwecke verwendet.

Trotz neuerlicher Erhöhung des Kulturbudgets 1956 kann auf die Mittel, die auf Grund des Kulturgrochengesetzes für die Förderung kultureller Zwecke zufließen, nicht verzichtet werden. Der wirtschaftliche Aufschwung eines Staates und die materielle Hebung des Lebensstandards verpflichten das Volk geradezu, zu der Erhaltung, Förderung und Pflege kultureller Werte beizutragen, insbesondere in einem Lande wie Österreich, welches vor allem durch seine Kultur in der ganzen Welt bekannt, berühmt und beliebt wurde.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates sieht daher eine Novellierung des Kulturgrochengesetzes in der Weise vor, daß seine Geltungsdauer bis 31. Dezember 1957, also um weitere zwei Jahre, verlängert wird. Die Verlängerung erfolgt auch im Hinblick auf das mit gleichem Zeitpunkt befristete Finanzausgleichsgesetz, welches den Kulturgrochen der Gruppe der gemeinschaftlichen Bundesabgaben zuweist.

Die Kulturgrochengesetz-Novelle 1955 tritt am 1. Jänner 1956 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, zu beantragen, der Hohe Bundesrat wolle gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Zur Debatte hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen zum **Punkt 4** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Bundesgesetz über die Organisation der Akademie der bildenden Künste (**Akademie-Organisationsgesetz**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte um sein Referat.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer**: Hoher Bundesrat! Die Akademie der bildenden Künste

geht auf das Jahr 1692 zurück, sie ist also gut ein Vierteljahrtausend alt. In der Zeit ihres Bestehens hatte sie verschiedene Arten ihrer Verfassung. Teils stand sie unter einem Rektor wie heute und teils unter einem Direktor, hatte also die Selbstverwaltung nicht. Die gegenwärtige Verfassung der Akademie beruht auf einem Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht aus dem Jahre 1925, wiederhergestellt durch Kundmachung der Provisorischen Staatsregierung vom Jahre 1945 und seither erweitert durch mehrere Erlässe des Bundesministeriums für Unterricht.

Nun liegt uns hier ein Akademie-Organisationsgesetz vor. Das heißt also, das Gesetz betrifft lediglich die Organisation dieser Hochschule, im besonderen die Behörden, und enthält keine Studienordnung.

Die Grundgedanken sind folgende: Die Akademie der bildenden Künste wird als sogenannte künstlerische Hochschule oder Kunsthochschule unter die Hochschulen eingereiht. Der Außenstehende wird auf den ersten Blick nicht recht verstehen, warum die Akademie der bildenden Künste durch dieses Gesetz nicht etwa unter die sonstigen beiden Kunstakademien eingereiht wird oder wurde, die wir in Wien haben. Wir haben also unter dem Namen „Akademie“ zwei verschiedene Rechtsorganisationen, die Kunstakademien auf der einen Seite, die unter einem Präsidenten stehen, der ernannt ist, und die Akademie der bildenden Künste, die unter die Hochschulen eingereiht ist, also irgendwie gleichgesetzt, gleichwertig gemacht ist den wissenschaftlichen Hochschulen, obwohl ja die Bedingungen des Besuches, des Eintrittes und auch der Lehrbefähigung grundverschieden sind. Sie wird also zur Hochschule deklariert. Sie erhält eine Art Rechtspersönlichkeit, einesteils, um Schenkungen entgegenzunehmen, und andererseits, um auch etwa Vereinen beitreten zu können.

Der Zweck dieser Hochschule wird klar als ein doppelter dargestellt: Erstens ist die Berufsausbildung zum bildenden Künstler der Zweck dieser Hochschule. Das ist so zu verstehen, daß dies kein Monopol sein soll, denn schließlich kann sich jeder, der sich der bildenden Kunst widmen will, irgendwie selbständig, ohne Schule dazu ausbilden, und er kann es auch unter der Führung bekannter Künstler tun. Hier wird nur eine Hilfe geschaffen, das heißt, einem bestimmten Kreis von Künstlern wird es als Professoren besonders erleichtert, die Kunst zu pflegen und das weiterzugeben, was sie selber können. Es wird aber auch der Zweck verfolgt, Kunst-erzieher heranzubilden, das wären also praktisch die Zeichenlehrer für die Mittelschulen.

Einen großen Teil des Gesetzes umfaßt die Organisation und die Beschreibung des Perso-

nals, zunächst also des Lehrkörpers. Wir finden hier ebenso wie bei anderen Hochschulen ordentliche, außerordentliche, emeritierte und Honorarprofessoren und Hochschuldozenten. Ferner enthält das Gesetz die Bestimmungen über das übrige künstlerische und wissenschaftliche Personal und die Bestimmungen über das nichtkünstlerische und nichtwissenschaftliche Personal, dann die Bestimmungen über die akademischen Behörden, einesteils das Professorenkollegium, andernteils den Rektor. Das Professorenkollegium hat einen ziemlich weiten Bereich autonomer Verwaltung, der in 25 Punkten erschöpfend dargestellt wird.

Nach dem Gesetz ist das, was man an den übrigen Hochschulen als Lehrkanzel bezeichnet, hier als „Schule“ oder als „Meisterschule“ benannt. Diese werden vom Bundesministerium für Unterricht errichtet, benannt und aufgegeben. Die Leitung hat entweder ein ordentlicher oder ein außerordentlicher Professor.

Eine Reihe von weiteren Bestimmungen finden wir über die Bibliothek und das Kupferstichkabinett der Akademie, das sehr wertvoll ist.

Im Namen des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten beantrage ich, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich eröffne die Wechselrede. — Es ist niemand zum Wort gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum **5. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Bundesgesetz, womit Bestimmungen über die **Pensionsbehandlung von Hochschulprofessoren und über deren Emeritierung** getroffen werden.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. **Lugmayer:** Wir haben es hier mit zwei Gruppen von Bestimmungen für Hochschulprofessoren zu tun, mit der Pensionierung und mit der Emeritierung. Hinsichtlich der Pensionierung hat das Gesetz folgende Grundsätze: Der Professor hat einen Anspruch auf Pensionierung, wenn er dienstunfähig ist oder wenn er das 65. Lebensjahr überschritten hat. Er kann von Amts wegen dann pensioniert werden, wenn er dauernd arbeitsunfähig ist. Diese Arbeitsunfähigkeit muß sich sowohl auf die Lehrverpflichtung als auch auf die Forschungsverpflichtung erstrecken. Wenn er auch hinsichtlich der Forschungsverpflichtung dauernd arbeitsunfähig ist, kann er also von Amts wegen pensioniert werden. Er kann binnen 14 Tagen seine Einwendungen dagegen erheben. Vor der Pensio-

2584 110. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 6. Dezember 1955

nierung muß auch das Professorenkollegium gehört werden.

Die zweite Angelegenheit ist die Emeritierung, das heißt eigentlich das Ausdienen oder die Entpflichtung. Wenn der Professor das 70. Lebensjahr erreicht hat, ist er von Amts wegen von der Lehrverpflichtung zu entheben; vor Vollendung des 70. Lebensjahres kann die Emeritierung auf Antrag des Professorenkollegiums erfolgen, wenn der Professor zwar für die Lehrverpflichtung nicht mehr fähig ist, wohl aber den Forschungsaufgaben genügen kann. Das Wesentliche bei diesem Zustand der Emeritierung ist, daß der betreffende Professor nicht mehr als Beamter des Dienststandes gilt, aber sein Gehalt weiter bekommt. Das ist ein sehr großer Vorzug in der Behandlung von Hochschulprofessoren, ist aber gerechtfertigt, weil der Hochschulprofessor zwei Aufgaben hat, er hat ja nicht nur die Lehre, sondern auch die Forschung zu vertreten. Dazu kommt noch, daß die Einrichtung der Emeritierung in sehr vielen Ländern bekannt ist. Bei uns war das bisher nicht, und das hatte zur Folge, daß man bei der Berufung ausländischer Professoren nach Österreich Schwierigkeiten hatte. Wir können also sagen, daß dieses Gesetz dazu geeignet ist, den Stand der Hochschulprofessoren weiter zu heben.

Im Namen des Ausschusses beantrage ich, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

Vorsitzender: Wir gelangen zum **6. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 18. November 1955: Bundesgesetz über einige **Maßnahmen auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung** für die Zeit bis zum Inkrafttreten des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955.

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Muhr. Ich bitte Sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr:** Hoher Bundesrat! Bei dem uns heute vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates handelt es sich um eine Regelung auf dem Gebiete der Kranken- und Rentenversicherung, die notwendig geworden ist, da das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz erst am 1. 1. 1956 in Kraft tritt.

Das Gesetz bezieht sich auf die freiwillige Beitragsleistung zur Krankenversicherung der Rentner.

In der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wird zu § 83 Abs. 4 bestimmt, daß der Beitrag zur Krankenversicherung der

Rentner den Betrag von 24,20 S monatlich, für die Jahre 1953 und 1954 den Betrag von 30 S monatlich nicht übersteigen darf. Mit Rücksicht auf die finanzielle Lage der Krankenversicherungsträger ist die Entrichtung des höheren Beitrages auch für das Jahr 1955 erforderlich.

Eine neuerliche Novellierung des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes, wodurch die Verlängerung für die höhere Beitragsleistung gesetzlich verankert werden könnte, erscheint mit Rücksicht darauf, daß das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz durch das ASVG aufgehoben wird, nicht zweckmäßig.

Das Gesetz enthält vier Paragraphen.

§ 1 des Gesetzes setzt fest, daß die Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner, sofern sie für das Jahr 1954 mit einem höheren Betrag als 24,20 S festgesetzt wurden, im Jahre 1955 in der gleichen Höhe zu leisten sind.

Im § 2 sind die Bestimmungen enthalten, nach denen das Ausmaß der Leistung bezüglich der Nachzahlung von Renten für die Zeit vom 1. Mai 1945 bis 30. April 1950 festgelegt wird. Diese Leistung ergibt sich durch die im ASVG geschaffene Begünstigung über die Nichtanwendung von Ruhensbestimmungen bei einem Auslandsaufenthalt von Österreichern, die aus politischen, religiösen oder rassischen Gründen geschädigt worden sind.

§ 3 behandelt die Umwandlung der Kredite, die zur Abdeckung von Abgängen in der Land- und forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt gewährt wurden, in zusätzliche Bundesbeiträge.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 2 das Bundesministerium für soziale Verwaltung und hinsichtlich der Bestimmungen des § 3 das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich gestern mit diesem Gesetz befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, diesem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung nicht zu versagen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Damit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen. Sie wird voraussichtlich am 13. Dezember um 10 Uhr 30 stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 9 Uhr 40 Minuten

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei. 9010 55